



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Holger Griebhammer, Horst Arnold, Volkmar Halbleib, Harry Scheuenstuhl, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Nicole Bäumler, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel und Fraktion (SPD)**

Haushaltsplan 2026/2027;

**hier: Mittel für die Finanzierung von 50 neuen Stellen für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in der BesGr. A 11 sowie für Stellenhebungen, insbesondere von A 12 nach A 13, sowie für den Ausbau der Spitzenstellen für die modulare Qualifizierung
(Kap. 04 04 Tit. 422 01)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2026/2027 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 04 04 (Gerichte und Staatsanwaltschaften) wird der Ansatz im Tit. 422 01 (Bezüge der planmäßigen Beamten (Richter)) für das Jahr 2026 von 683.979,1 Tsd. Euro um 429,4 Tsd. Euro auf 684.408,5 Tsd. Euro erhöht.

In Kap. 04 04 (Gerichte und Staatsanwaltschaften) wird der Ansatz im Tit. 422 01 (Bezüge der planmäßigen Beamten (Richter)) für das Jahr 2027 von 692.518,1 Tsd. Euro um 3.395,0 Tsd. Euro auf 695.913,1 Tsd. Euro erhöht.

Die Mittel dienen der Finanzierung von 50 neuen Stellen der BesGr. A 11 für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, davon 25 Stellen kostenwirksam zum 1. Oktober 2026 und weitere 25 Stellen zum 1. Januar 2027, sowie Stellenhebungen, insbesondere von BesGr. A 12 nach BesGr. A 13, kostenwirksam zu den gleichen Daten.

Begründung:

Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind eine tragende Säule der Funktionsfähigkeit der Justiz. Ihnen obliegen eigenverantwortliche Aufgaben von erheblicher rechtlicher, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Bedeutung. Gleichwohl ist seit Jahren ein strukturelles Missverhältnis zwischen Aufgaben- und Belastungszuwachs einerseits und der Entwicklung des Stellenbestands sowie der besoldungsrechtlichen Wertigkeit andererseits festzustellen.

Im Entwurf des Haushaltsplans 2026/2027 sind keine zusätzlichen Stellen für Rechtspflegeinspektorinnen und Rechtspflegeinspektoren ausgewiesen, obwohl der Aufgabenzuwachs – u. a. infolge steigender Verfahrenszahlen, zusätzlicher gesetzlicher Anforderungen sowie besonderer Belastungen in den Bereichen Grundbuch, Handelsregister, Zwangsversteigerung, Insolvenz, Familien- und Betreuungsgerichtsbarkeit – seit Jahren erheblich ist.

Der Verband der Rechtspfleger ging bereits in der Vergangenheit von der Notwendigkeit von mindestens 140 neuen Stellen aus. Unter Berücksichtigung der Haushaltslage, die wir nicht verkennen, ist es geboten, zumindest einen Teil dieses geltend gemachten Bedarfs abzudecken und zumindest in einem ersten Schritt 50 zusätzliche Stellen zu

schaffen, davon 25 Stellen kostenwirksam zum 1. Oktober 2026 und weitere 25 Stellen zum 1. Januar 2027. Der Stellenplan ist entsprechend anzupassen.

Insgesamt bedarf es hier mehrerer Maßnahmen:

- Das Eingangsamt muss auf die BesGr. A 11 angehoben werden,
- 50 zusätzliche Stellen (25 je Haushaltsjahr) müssen geschaffen werden,
- 100 Stellenhebungen in den nächsten vier Haushaltsjahren von A 9 nach A 10,
- weitere Stellenhebungen, insbesondere von A 12 nach A 13,
- Ausbau der Spitzenstellen für die modulare Qualifizierung (Aufstieg in die QE 4),
- Streichung der „kw“-Vermerke bei den im Nachtragshaushalt 2016 bewilligten Stellen.

Das Eingangsamt A 11 ist eine Konsequenz aus den Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 9. September 2020 (4 AZR 195/20; 4 AZR 196/20). Das BAG hat in zwei Revisionsentscheidungen seine Rechtsauffassung zur Eingruppierung von Geschäftsstellenverwaltern und Beschäftigten in Service-Einheiten bestätigt. Gemäß Finanzministeriellem Schreiben (FMS) vom 16.03.2023 werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Serviceeinheiten bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften in Umsetzung der Entscheidungen nun in die EGr. 9a des Teils II der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert.

Dadurch wird jedoch mittelbar das Abstandsgebot zu dem Eingangsamt der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger verletzt, da die amtsbezogene Besoldung dem Leistungsprinzip entsprechend amtsangemessen sein muss. Die Amtsangemessenheit der Besoldung muss unter Berücksichtigung der Verantwortung der Tätigkeit und auch der erforderlichen Ausbildung (Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, BVerfGE 155, 1-76, Rz 25) gegeben sein. Dies ist nun nicht mehr der Fall. Verletzt werden das Alimentationsprinzip und das Leistungsprinzip, die zu den durch das Grundgesetz geschützten hergebrachten Grundsätzen des Beamtentums gehören, Art. 33 Grundgesetz (GG). Auch das Staatsministerium der Justiz hält das Eingangsamt der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger vor diesem Hintergrund für anpassungsbedürftig. Für ein schlüssiges Besoldungsgefüge ist ein Eingangsamt mit A 11 unerlässlich. Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind sachlich unabhängig, d. h. an keine Weisungen gebunden, und ab dem ersten Dienstag voll zeichnungsbefugt. Aus diesem Grund sah bereits das Bundesbesoldungsgesetz 1986 A 10 als Eingangsamt vor, was aus Haushaltsspargründen nie umgesetzt wurde.

Höherwertige Stellen sind auch zur Nachwuchsgewinnung erforderlich. Für die stark umworbene „Generation Z“ gehören gute Entwicklungsmöglichkeiten zu den wichtigsten Punkten. Ohne realistische Perspektiven ist der Kampf um die Talente ein aussichtsloser.

Schließlich sind die – wegen der Flüchtlingssituation 2015 im Nachtragshaushalt 2016 geschaffenen – Stellenmehrungen mit „kw“-Vermerk zu streichen. Vor allem auch wegen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine sind die Flüchtlingszahlen erneut stark angestiegen. Dies schlägt sich in Mehrarbeit, bspw. im Familien- und Betreuungsgericht, nieder. Besonders betroffen sind auch der Bereich der Prozess- und Beratungshilfe sowie die Rechtsantragstellen an den Amtsgerichten.

Vor dem Hintergrund der gleichzeitigen Stellenmehrungen bei Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie bei der Polizei ist es zudem zwingend erforderlich, die personelle Ausstattung der Rechtspflege entsprechend nachzuziehen, um strukturelle Engpässe und Funktionsdefizite innerhalb der Justiz zu vermeiden.